

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), erlässt der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst folgende für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst hat in seiner Sitzung am 27.3.2013 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (ABI.TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Die Präsidentin der Hochschule hat am 18.04.2013 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Vorpraktikum
- § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Praxismodul
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung
- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Prüfungsplan
- Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)
- Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum
- Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenvertrag
- Anhang C zur PraO-BA: Praktikantenzugnis
- Anhang D zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang

Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 11.04.2011, in der Fassung vom 31.07.2012, (RPO-B./M.) anzuwenden.

- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studien- und Prüfungspläne

Anlagen 1 und 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA

Anlage 3), die alle Regelungen für das Vorpraktikum und das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur führt zu einem ersten berufsqualifizierenden

Abschluss.

(2) Das Studium der Landschaftsarchitektur vermittelt profunde und anwendungsorientierte

Kenntnisse in den verschiedenen fachlichen, planerischen, entwurflichen, ökologischen, künstlerischen, baubezogenen, methodischen, rechtlichen, wissenschaftlichen und ökonomischen Grundlagen der Landschaftsarchitektur. Die Studierenden sollen lernen, problemorientiert und inhaltlich-methodisch fundiert an Aufgabenstellungen der Freiraumplanung, der Landschaftsplanung sowie des Landschaftsbaus zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür

(3) erforderlichen Kompetenzen stärken, die Fähigkeit zu selbständigem Lernen im Berufsfeld

vermitteln, sowie die Befähigung zur Kooperation, zu zielgerechten Entscheidungen und zu verantwortlichem Handeln fördern. Durch die im Studium vermittelten Inhalte und Methoden sowie die Reflexion der Erfahrungen der Berufspraxis soll das Studienprogramm zu einem Einstieg ins Berufsfeld befähigen, um sich dort im späteren Berufsalltag weiter qualifizieren zu können.

(4) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

- Mitarbeit in einem Ingenieur- oder Planungsbüro für Landschaftsarchitektur (Freiraum-, Landschafts- und Umweltplanung) oder verwandten Berufsfeldern
- Sachbearbeiter in kommunalen Ämtern (z.B. Gartenamt, Umweltamt, Bauamt) und staatlichen Behörden und Ämtern für Naturschutz und Landschaftspflege, für Landschaftsplanung, für Umwelt, Denkmalpflege, usw.
- Sachbearbeiter oder Leiter in Verbänden und Vereinen in den Bereichen Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltschutz, Tourismus, u.ä.
- Mitarbeit oder Leitung in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus
- Mitarbeit oder Leitung in Landschafts- und Grünanlagenpflegebetrieben und –abteilungen anderer Unternehmen und Verwaltungen
- Mitarbeiter in Hochschulen, Versuchsanstalten und Instituten innerhalb des Berufsfeldes
- Mitarbeiter bei Fachverlagen

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur kann nur zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife seine Eignung für den Studiengang nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist.

(2) Zum Bachelor kann außerdem zugelassen werden, wer gemäß der Satzung der Fachhochschule Erfurt die Eingangsprüfung für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung (Vkl. FHE Nr.36) erfolgreich abgelegt hat.

§ 4 Vorpraktikum

(1) Für die Zulassung zum Studium ist zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium als Voraussetzung ein Vorpraktikum (berufspraktische Tätigkeit) mit Inhalten gemäß der Praktikumsordnung (Anlage 3) nachzuweisen.

(2) Das Vorpraktikum soll dem Studierenden Einblick in die Tätigkeiten und Arbeiten im Bereich der Landschaftsarchitektur und des Landschaftsbaus vermitteln. Dies sind fachspezifische praktische Fähigkeiten, insbesondere auch im Umgang mit Pflanzen, sowie vertieftes fachspezifisches Problembewusstsein.

(3) Die weiteren Regelungen zum Vorpraktikum gehen aus der Praktikumsordnung (PraO, Anlage 3) dieser Ordnung hervor.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem

Bachelor of Engineering (B. Eng).

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudienganges müssen 180 Kreditpunkte erworben werden. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit und dem Kolloquium ab.

(4) Das Studium umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.

(5) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

| | |
|---|------------|
| 1. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen | 30 Credits |
| 2. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen | 30 Credits |
| 3. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen | 30 Credits |
| 4. Studiensemester, mit 4 Pflicht- und 1 Wahlpflichtmodulen | 30 Credits |
| 5. Studiensemester, mit 3 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen | 30 Credits |
| 6. Studiensemester, mit dem 13 wöchigen Praktikum sowie der Bachelorarbeit mit Kolloquium | 30 Credits |

(6) Im 4. Semester ist ein Modul aus dem Wahlpflichtkomplex II gemäß Studienplan (Anlage 1) zu wählen. Im 5. Semester sind je ein Modul aus dem Wahlpflichtkomplex I und Wahlpflichtkomplex II gemäß Studienplan (Anlage 1) zu wählen. Alternativ besteht in beiden Semestern die Möglichkeit, ein Modul aus dem Gesamtangebot der FHE und anderer Hochschulen zu wählen.

(7) Die Studierenden melden sich vor Beginn des Semesters für die gemäß Studienplan (Anlage 1) zu belegenden Wahlpflichtmodule im Studierendensekretariat der Fakultät an. Die Anmeldung wird mit der Bestätigung durch den Studiendekan verbindlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

(8) Die Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines durch den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur angebotenen WP-Moduls beträgt i.d.R. 5 Studierende. Für extern angebotene Module gelten die Regularien der jeweiligen Fakultät.

(9) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer die gegebenenfalls geforderten Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsplan (Anlage 2) nachgewiesen hat.

(10) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung neben den Regelungen in der RPO gemäß §§ 9, 10 und 11 RPO-B./M. auch erbracht werden als Studienarbeit.

(11) Eine Studienarbeit kann u.a. eine schriftliche Ausarbeitung, eine Berechnung, ein Referat, Zeichnungen, Bestimmungsübungen, Pläne, Entwürfe oder ein Herbarium umfassen.

(12) Nicht fristgerecht eingereichte Studienarbeiten gelten als nicht bestanden.

(13) Der Nachweis der Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen durch die Eintragung in eine Anwesenheitsliste, bei anderen Prüfungsleistungen durch die fristgerechte Abgabe.

(14) Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.
- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 liegen für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur ausführliche Modulbeschreibungen vor, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen.

§ 7 Praxismodul

- (1) Das Praxismodul ist im 6. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Studien- und Prüfungsplan, Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung hervor. Als Eingangsvoraussetzung für das Praktikum sind 90 CP nachzuweisen.
- (2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, Anlage 3).

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2013/14 an der Fachhochschule Erfurt immatrikulieren.
- (2) Gleichzeitig treten die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 13.07.2010 (Vkl. FHE Nr. 25, S. 1042) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen bereits im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert sind, sind die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 13.07.2010 (Vkbl. FHE Nr. 25, S. 1042) bis zum Ende des Sommersemesters 2016 weiter anzuwenden. Ab dem Wintersemester 2016/17 finden ausschließlich die Vorschriften dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen Anwendung - und Prüfungsleistungen, die von Studierenden bis zu diesem Zeitpunkt erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie den Studien- und Prüfungsleistungen dieser studiengangsspezifischen Bestimmungen im Sinne von § 15 Abs. 1 RPO-B./M. entsprechen.

Erfurt, den 18.04.2013

Prof. Dr. Wydra
Präsidentin
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Jüngel
Dekan
Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst

Anlage 1: Studienplan

Legende:

P Pflichtmodul WP Wahlpflichtmodul W Wahlmodul

1. und 2. Studiensemester

| Code | Modulbezeichnung | Art | Regel- semest er | Credits | Lehre in SWS |
|---------|--------------------------------------|-----|------------------------|---------|--------------------|
| BLA1.01 | LIS 1 | P | 1 | 6 | 4 |
| BLA1.02 | Standortkunde | P | 1 | 6 | 5 |
| BLA1.03 | Botanik und Ökologie I | P | 1 | 6 | 6 |
| BLA1.04 | Baustoffe, Wegebau, Geotechnik | P | 1 | 6 | 4 |
| BLA1.05 | Objektplanung., Entwurf | P | 1 | 6 | 4 |
| BLA2.01 | LIS 2 | P | 2 | 6 | 4 |
| BLA2.02 | Planungsgrundlagen | P | 2 | 6 | 4 |
| BLA2.03 | Pflanzenkunde | P | 2 | 6 | 5 |
| BLA2.04 | Bautechnik, Entwässerung, Vermessung | P | 2 | 8 | 6 |
| BLA2.05 | Entwurf Freianlage | P | 2 | 4 | 2 |

3. und 4. Studiensemester

| Code | Modulbezeichnung | Art | Regel- semest er | Credits | Lehre in SWS |
|---------|--|------|------------------------|---------|-----------------|
| BLA3.01 | GIS | P | 3 | 6 | 4 |
| BLA3.02 | Gesellschaftliche und historische Grundlagen | P | 3 | 6 | 4 |
| BLA3.03 | Ökologie II | P | 3 | 6 | 6 |
| BLA3.04 | Pflanzenverwendung und Vegetationstechnik | P | 3 | 6 | 5 |
| BLA3.05 | Freiraumplanung | P | 3 | 6 | 4 |
| BLA4.01 | Fachexkursionen | P | 4 | 4 | 3 |
| BLA4.02 | Kultur- und Naturlandschaft | P | 4 | 6 | 5 |
| BLA4.03 | Ausführungsplanung/Ingenieurbiologie | P | 4 | 8 | 6 |
| BLA4.04 | Landschaftsanalyse und Landschaftsentwicklung | P | 4 | 6 | 5 |
| BLA4.II | Modul aus dem Wahlpflichtkomplex II, alternativ Wahlmodul für studiengangübergreifende Kompetenzen | WP/W | 4 | 6 | |

5. und 6. Studiensemester

| Code | Modulbezeichnung | Art | Regel- sem. | Credits | Lehre in SWS |
|---------|---|----------|----------------|---------|-----------------|
| BLA5.01 | Ökonomie, Bauabwicklung, Bauvertragsrecht | P | 5 | 6 | 4 |
| BLA5.02 | Umweltprüfinstrumente | P | 5 | 6 | 4 |
| BLA5.03 | Baukonstruktion/ Ausführung-Vergabe-Abrechnung | P | 5 | 6 | 5 |
| BLA5.I | Modul aus dem Wahlpflichtkomplex I (Planungskompetenz) | WP | 5 | 6 | s.u. |
| BLA5.II | Modul aus dem Wahlpflichtkomplex II, alternativ Wahlmodul für studiengangübergreifende Kompetenzen | WP/ W | 5 | 6 | s.u. |
| BLA6.01 | Praktikum | P | 6 | 18 | 1 |
| BLA6.02 | Bachelorarbeit mit Kolloquium | P | 6 | 12 | - |

Wahlpflichtmodule/ Wahlpflichtkomplex I

Im 5. Semester ist ein WP-Modul aus den nachfolgend aufgeführten Modulen der Planungskompetenz (BLA5.I) zu wählen.

| Code | Modulbezeichnung | Art | Regel- sem. | Credits | Lehre in SWS |
|---------|--------------------|-----|----------------|---------|-----------------|
| BLA5.04 | Freiraumplanung | WP | 5 | 6 | 3 |
| BLA5.05 | Landschaftsplanung | WP | 5 | 6 | 4 |
| BLA5.06 | Landschaftsbau | WP | 5 | 6 | 4 |

Wahl- und Wahlpflichtmodule/ Wahlpflichtkomplex II

Im 4. und 5. Semester ist jeweils eins der nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren.

| Code | Modulbezeichnung | Art | Regel- sem. | Credits | Lehre in SWS |
|---------|---|-----|----------------|---------|-----------------|
| BLA4.05 | Projekt Standortkunde/Pflanzenökologie | WP | 4 | 6 | 5 |
| BLA4.06 | Baubetrieb / Arbeitssicherheit | WP | 4 | 6 | 4 |
| BLA4.07 | Gärten im Film | WP | 4 | 6 | 4 |
| BLA4.08 | Wahlmodul für studiengangübergreifende Kompetenzen | W | 4 | 6 | |
| BLA5.07 | Ingenieurbioologische Bauweisen | WP | 5 | 6 | 4 |
| BLA5.08 | Workshop Biodiversität | WP | 5 | 6 | 4 |
| BLA5.09 | Berufs- und Arbeitspädagogik | WP | 5 | 6 | 6 |
| BLA5.10 | Wahlmodul für studiengangübergreifende Kompetenzen | W | 5 | 6 | |

Anlage 2: Prüfungsplan

Legende

| | | | | | |
|------|--------------------------------|-----|--------------------|----|---------------------|
| PZ | Prüfungszeitraum; | SB | studienbegleitend; | SE | Semesterende; |
| K | Prüfung - Klausur; | M | mündliche Prüfung; | PV | Prüfungsvorleistung |
| B/Ko | Bachelorarbeit mit Kolloquium; | STA | Studienarbeit | | |

Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester

| Code | Modulbezeichnung | Wann | Art und Dauer | Gewichtung (%) | Regelsemester | Credits | Wichtung für die Gesamtnote in % |
|---------|--------------------------------------|----------------|-----------------|----------------|---------------|---------|----------------------------------|
| BLA1.01 | LIS 1 | PZ | M15 M 20 | 50 50 | 1 | 6 | 3,5 |
| BLA1.02 | Standortkunde | PZ | K90 | | 1 | 6 | 3,5 |
| BLA1.03 | Botanik und Ökologie I | PZ | K120 | | 1 | 6 | 3,5 |
| BLA1.04 | Baustoffe, Wegebau, Geotechnik | PZ | K90 | | 1 | 6 | 3,5 |
| BLA1.05 | Objektplanung Entwurf | SB PZ | PV M15 | | 1 | 6 | 3,5 |
| BLA2.01 | LIS 2 | PZ | M20 | | 2 | 6 | 3,5 |
| BLA2.02 | Planungsgrundlagen | PZ | K90 | | 2 | 6 | 3,5 |
| BLA2.03 | Pflanzenkunde | SB PZ PZ | PV PV K90 | | 2 | 6 | 3,5 |
| BLA2.04 | Bautechnik, Entwässerung, Vermessung | SB PZ | PV K120 | | 2 | 8 | 4 |
| BLA2.05 | Entwurf Freianlage | SB | STA | | 2 | 4 | 3 |

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

| Code | Modulbezeichnung | Wann | Art und Dauer in min | Gewichtung in % | Regelsemester | Credits | Wichtung für die Gesamtnote in % |
|---------|--|----------|----------------------|-----------------|---------------|---------|----------------------------------|
| BLA3.01 | GIS | SB | STA | | 3 | 6 | 4,5 |
| BLA3.02 | Gesellschaftliche und historische Grundlagen | PZ | K90 | | 3 | 6 | 4,5 |
| BLA3.03 | Ökologie II | SB PZ | PV K90 | | 3 | 6 | 4,5 |
| BLA3.04 | Pflanzenverwendung und Vegetationstechnik | SB PZ | STA K90 | 50 50 | 3 | 6 | 4,5 |
| BLA3.05 | Freiraumplanung | SB | STA | | 3 | 6 | 4,5 |
| BLA4.01 | Fachexkursionen | SB | STA | | 4 | 4 | 0 |
| BLA4.02 | Kultur- und Naturlandschaft | PZ | K90 | | 4 | 6 | 4,5 |
| BLA4.03 | Ausführungsplanung/Ingenieurbiologie | SB SB | STA STA | 50 50 | 4 | 8 | 5,5 |
| BLA4.04 | Landschaftsanalyse und Landschaftsentwicklung | SB | STA | | 4 | 6 | 4,5 |
| BLA4.II | Modul aus dem Wahlpflichtkomplex II, alternativ Wahlmodul für studiengangübergreifende Kompetenzen | SB | STA | | 4 | 6 | 0 |

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

| Code | Modulbezeichnung | Wann | Art und Dauer in min | Gewichtung in % | Regelsemester | Credits | Wichtung für die Gesamtnote in % |
|---------|--|----------|----------------------|-----------------|---------------|---------|----------------------------------|
| BLA5.01 | Ökonomie, Bauabwicklung, Bauvertragsrecht | PZ | K90 | | 5 | 6 | 4,5 |
| BLA5.02 | Umweltprüfinstrumente | SB PZ | PV K60 | | 5 | 6 | 4,5 |
| BLA5.03 | Baukonstruktion/AVA | SB SB | STA STA | 50 50 | 5 | 6 | 4,5 |
| BLA5.I | Planungskompetenz (s.u.) | SB | STA | | 5 | 6 | 4,5 |
| BLA5.II | Modul aus dem Wahlpflichtkomplex II, alternativ Wahlmodul für studiengangübergreifende Kompetenzen | SB | STA | | 5 | 6 | 0 |
| BLA6.01 | Praktikum | SB | STA | - | 6 | 18 | 0 |

| | | | | | | | |
|---------|-------------------------------|----|------|-----------------------------|---|----|----|
| BLA6.02 | Bachelorarbeit mit Kolloquium | SE | B/Ko | $\frac{2}{3} / \frac{1}{3}$ | 6 | 12 | 10 |
|---------|-------------------------------|----|------|-----------------------------|---|----|----|

Wahlpflichtmodule

Im 5. Semester ist ein Wahlpflichtmodul aus den nachfolgend aufgeführten Modulen der Planungskompetenz (WP-I-Komplex, BLA5.I) zu wählen.

| Code | Modulbezeichnung | Wann | Art und Dauer in min | Gewichtung in % | Regelsemester | Credits | Wichtung für die Gesamtnote in % |
|---------|--------------------|------|----------------------|-----------------|---------------|---------|----------------------------------|
| BLA5.04 | Freiraumplanung | SB | STA | | 5 | 6 | 4,5 |
| BLA5.05 | Landschaftsplanung | SB | STA | | 5 | 6 | 4,5 |
| BLA5.06 | Landschaftsbau | SB | STA | | 5 | 6 | 4,5 |

Im 4. und 5. Semester ist jeweils ein Modul aus dem WP-II-Komplex zu absolvieren.

| Code | Modulbezeichnung | wann | Art und Dauer in min | Gewichtung in % | Regelsem. | Credits | Wichtung für die Gesamtnote in % |
|---------|--|----------------|----------------------|-----------------|-----------|---------|----------------------------------|
| BLA4.05 | Projekt Standortkunde/Pflanzenökologie | SB | STA | | 4 | 6 | |
| BLA4.06 | Baubetrieb / Arbeitssicherheit | PZ | K90 | | 4 | 6 | |
| BLA4.07 | Gärten im Film | SB | STA | | 4 | 6 | |
| BLA4.08 | Freies Modul aus dem Angebot der FHE | SB | STA | | 4 | 6 | |
| BLA5.07 | Ingenieurbiologische Bauweisen | SB | STA | | 5 | 6 | |
| BLA5.08 | Workshop Biodiversität | SB | STA | | 5 | 6 | |
| BLA5.09 | Berufs- und Arbeitspädagogik | SB PZ PZ | PV K90 M30 | 50 50 | 5 | 6 | |
| BLA5.10 | Freies Modul aus dem Angebot der FHE | SB | STA | | 5 | 6 | |

**Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)
für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt**

§ 1 Allgemeines

Teil I: Vorpraktikum

§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

§ 3 Vorpraktikumsstellen

§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

Teil I: Praktikum

§ 6 Praktikum und Anrechnung

§ 7 Ziel und Inhalt des Praktikums

§ 8 Praktikumsstellen

§ 9 Praktikantenvertrag

§ 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle

§ 11 Tätigkeitsnachweis

§ 12 Haftung

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt ist ein Vorpraktikum gemäß § 4 der studiengangsspezifischen Bestimmungen als Zulassungsvoraussetzung erforderlich.
- (2) Gemäß § 7 der studiengangsspezifischen Bestimmungen ist zudem im 6. Semester das Praktikum zu erbringen. Vorpraktikum und Praktikum werden in der vorliegenden Praktikumsordnung geregelt.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Teil I: Vorpraktikum

§ 2 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und für die Zulassung zum Studium nachzuweisen.
- (2) Es beträgt mindestens 8 Wochen und soll zusammenhängend durchgeführt werden. Wenn das Vorpraktikum zur Bewerbung noch nicht vollständig abgeleistet wurde, erfolgt die Immatrikulation nur unter Vorbehalt. Der Bewerbung zum Studium ist ein vom Praktikumsbetrieb unterschriebener Praktikumsvertrag beizufügen.
- (3) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.
- (4) Die Fakultät empfiehlt, die Dauer des Vorpraktikums auf 1 Jahr auszudehnen oder anstelle des Vorpraktikums eine mindestens zweijährige Lehre (Berufsausbildung) entsprechend § 5 dieser Praktikumsordnung zu absolvieren.

§ 3 Vorpraktikumsstellen

- (1) Das Vorpraktikum ist in der Regel in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb des Garten- und Landschaftsbaus, in kommunalen Ausführungsbetrieben und Landschaftspflegeverbänden jeweils mit Ausbildungsbefähigung abzuleisten. Daneben können auch Teile des Praktikums (bis zu 6 Wochen) in artverwandten Ausführungs- und Pflegebetrieben wie z.B. in Friedhofsgärtnereien, Forstbetrieben, Tiefbaufirmen, Verbänden für Gartendenkmalpflege, Landschaftspflege, Naturschutz, Wasserverbänden sowie Baumschulen oder/und Staudengärtnereien absolviert werden.
- (2) Über die Anerkennung von Ausnahmen entscheidet das Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur nach Vorlage eines Qualifikationsnachweises der Praktikumsstelle. Das gilt auch für Praktika, die im Ausland geleistet wurden.

§ 4 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

- (1) Der künftige Studierende soll die organisatorischen Zusammenhänge im Garten- und Landschaftsbau kennen lernen.
- (2) Das Praktikum soll Einblicke in die handwerkliche Tätigkeit des Landschaftsgärtners bzw. ähnlicher Berufe vermitteln und die Bedingungen der Ausführung wie Witterung, Teamarbeit, umsetzbare Maßgenauigkeit und Qualität verdeutlichen.
- (3) Inhalte des Vorpraktikums sind:
 - Arbeiten mit Pflanzen und in Pflanzenbeständen – mindesten 3 Wochen:
Gärtnerische, vegetationstechnische Bodenbearbeitung,
Ansaat- und Pflanzarbeiten,
Anwuchs-, Entwicklungs- und Bestandspflege,
Pflege von Grünflächen, Gewässern und Biotopen,
Lebendbauweisen,
Tätigkeiten in Baumschulen und Staudengärtnereien.
 - Tiefbautechnische und bautechnische Arbeiten – mindestens 3 Wochen:
Erdbau,
Wegebau,
Entwässerungstechnik für Regenwasser,
naturnaher Wasserbau,
Wasserbecken, Naturteiche,
Pflasterarbeiten,
Stütz- und Sichtschutzmauern,
Einfassungen, Zäune, Steinmetzarbeiten,
Treppen, Pergolen, Spielgeräte, Parkausstattung.

§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

- (1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Landschaftsgärtner wird als Vorpraktikum anerkannt.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsberuf kann auf Antrag teilweise oder ganz anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur.

Teil II: Praktikum

§ 6 Praktikum und Anrechnung

- (1) Das Praktikum findet im 6. Semester statt und umfasst mindestens 13 Wochen (18 CP)
- (2) Die Studierenden sollen zu diesem Zeitpunkt ihrer Ausbildung bereits in der Lage sein, Gesamtzusammenhänge in der Praxis von Planungsbüros, Fachämtern und -behörden oder Landschaftsbaubetrieben zu verstehen und in den Praktikumsstellen entsprechend mitzuarbeiten.

Dafür sind bis zum Beginn des Praktikums mindestens 90 CP nachzuweisen. Die Einbindung in ein Büro oder eine andere Praktikumsstelle mit praxisorientierten Abläufen bedeutet eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zum bisherigen theoretischen Teil des Studiums. Durch das Kennenlernen der Aufgaben eines Landschaftsarchitekten haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre eigenen Neigungen und Fähigkeiten zu konkretisieren sowie Teile ihres Studiums gezielt auszurichten.

- (3) Verantwortlich für die Organisation des Praktikums ist der Studierende. Er schließt einen Praktikantenvertrag mit der Praktikumsstelle ab (Anhang B), der durch das Praktikantenamt der Fachrichtung gegenzuzeichnen ist. Die Studienrichtung stellt die fachlichen Anforderungen und prüft deren Einhaltung. Die in § 7 formulierten Ziele und Inhalte sind der Praktikumsstelle bekannt zu geben.
- (4) Das Praktikum wird nur anerkannt,
 - a) wenn spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums der Praktikantenvertrag dem Praktikantenamt vorliegt,
 - b) bei Vorlage des Tätigkeitsnachweises, in dem ein erfolgreiches Praktikum vom Beauftragten testiert wurde
 - c) bei Vorlage des Praktikumsberichtes und Halten eines Kurzvortrages.
- (5) Eine Berufsausbildung entsprechend § 5 kann wegen der andersartigen Ausbildungsinhalte nicht als Praktikum anerkannt werden.

§ 7 Ziel und Inhalt des Praktikums

- (1) Der Studierende soll einen Überblick über Planung, Entwurf und Bauabwicklung bekommen, Planungszusammenhänge erkennen und einen Einblick in Organisationsstrukturen und ingenieurmäßiges Denken und Handeln erhalten. Die Inhalte sind je nach Praktikumsstelle unterschiedlich, z. B.:
 - Planungsgrundlagen, Planungsinstrumente (Methodik, Planwerke der Planungshierarchie), Planungsgutachten, Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, Planungsprozess und Genehmigungsverfahren, Biotopplanung und -management (Pflegerische und Entwicklungsplanung), Rechtsgrundlagen, sonstige landschaftspflegerische Tätigkeiten,
 - Objektplanung, gestalterische und technische Planungen, Leistungsbeschreibungen, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Objektplanung Freianlagen in allen Leistungsphasen der HOAI, Objektbetreuung, Pflanzenverwendung,
 - Betriebs- und Bürostruktur, Personal- und Maschineneinsatz, Betriebs- und Baustellenorganisation, Bauabwicklung, betriebliches Rechnungswesen, Pflege und Unterhaltung.
- (2) Wird das Praktikum im öffentlichen Dienst abgeleistet, können noch folgende Inhalte hinzukommen:
 - Verwaltungsaufbau, -struktur, Rechtsgrundlagen, Geschäftsverteilung, Sach- und Personalhaushalt, Rechnungswesen.
- (3) Abhängig von der Praktikumsstelle können Inhalte aus mehreren der genannten Bereiche zutreffen.

§ 8 Praktikumsstellen

- (1) Der Studierende kann für das Praktikum (Praxismodul) eine (oder mehrere) Praktikumsstelle(n) vorschlagen. Vor Abschluss des Praktikantenvertrages muss der Studierende die Zustimmung des Praktikantenamtes der Studienrichtung Landschaftsarchitektur einholen (Anhang A zur PraO: Anmeldung zum Praktikum). Das Praktikantenamt ist den Studierenden, die selbst keine Stelle benennen können, bei der Stellenfindung behilflich.
- (2) Zur Sicherung der qualifizierten Durchführung des Praktikums muss die Praktikumsstelle vom Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt anerkannt werden. Voraussetzungen für die Anerkennung sind, dass die Studierenden einen Einblick in

einen wesentlichen Teil der Praktikumsinhalte gemäß § 7 erhalten können, sowie eine Zusicherung der Betreuung von Seiten der Büros, Betriebe bzw. Behörden.

- (3) Praktikumsstellen können insbesondere sein:
- Planungsbüros von Landschaftsarchitekten und Ingenieurbüros mit Umweltplanungsaufgaben,
 - Garten- und Friedhofsämter, Grünflächenämter,
 - Institutionen der Gartendenkmalpflege, Umweltämter, Umweltabteilungen innerhalb der Bauverwaltungen, Wasserverbände,
 - Behörden und sonstige Institutionen mit landespflegerischer Aufgabenstellung,
 - Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus (Bürobereich).

§ 9 Praktikantenvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums muss der Studierende mit der Praktikumsstelle einen Praktikantenvertrag abschließen (Anhang B). Dem Vertrag kann vom Praktikantenamt der Fachrichtung nur zugestimmt werden, wenn dieser vollständig ist. Eine Ausfertigung des Vertrages ist unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit, dem Praktikantenamt zuzuleiten. Anderenfalls ist die Anerkennung des Praktikums nicht gewährleistet.
- (2) Die Verpflichtungen der Praktikumsstelle sind:
- den Studierenden für die Dauer des Praktikums unter Beachtung der Praktikumsziele und -inhalte nach § 7 auszubilden,
 - einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
 - einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- (3) Die Verpflichtungen des Studierenden sind:
- die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Weisungen des Beauftragten der Praktikumsstelle und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
 - sich an die an der Praktikumsstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelung sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

§ 10 Status des Studierenden an der Praktikumsstelle

- (1) Die Studierenden bleiben während der Durchführung des Praktikums mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Ihre Rechtsstellung ist unverändert gegenüber der Zeit während der vorhergehenden Fachsemester. Die Studierenden unterliegen nicht dem Betriebsverfassungs- und dem Personalvertretungsgesetz.
- (2) Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praktikumsstellen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.
- (3) Während des Praktikums bleibt die Krankenversicherung im gleichen Umfang bestehen wie während der vorhergehenden Fachsemester (bei Überschreiten der Freibetragsgrenzen gelten besondere Regelungen). Träger der Unfallversicherung ist die für die jeweilige Praktikumsstelle zuständige Berufsgenossenschaft.

§ 11 Tätigkeitsnachweis

- (1) Der Nachweis über das Praktikum ist durch Vorlage folgender Unterlagen beim Praktikantenamt der Studienrichtung Landschaftsarchitektur zu erbringen:

1. Schriftlicher Bericht des Studierenden. Dieser Bericht ist zeitlich gegliedert zu erstellen; aus ihm müssen Inhalt, Art und Dauer der Tätigkeit ersichtlich sein. Der Bericht ist in gedruckter Form abzugeben und soll 4 - 6 DIN A4 - Seiten umfassen. Er ist vom Praktikanten zu unterzeichnen. Jeder Studierende hat nach Absolvieren des Praktikums einen Kurzvortrag von 10 Minuten über das Praktikum zu halten.
2. Tätigkeitsnachweis der Praktikumsstelle. Hierfür ist das dem Praktikantenvertrag beigelegte Formblatt (Praktikantenzeugnis, Anhang C) zu verwenden.

§ 12 Haftung

- (1) Der Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule die Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

| | |
|-----------------------|--|
| Anhang A zur PraO-BA: | Anmeldung zum Praktikum |
| Anhang B zur PraO-BA: | Praktikumsvertrag |
| Anhang C zur PraO-BA: | Praktikantenzeugnis |
| Anhang D zur PraO-BA: | Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt |

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name: Vorname:
geb. am Matr.- Nr. :
Anschrift: Bachelorstudiengang: Landschaftsarchitektur
.....
.....
.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom bis

Praxisstelle:

Firma:
Ort:
Straße: Nr.:
Betriebsbetreuer: Telefon:

Ich beantrage BAföG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den

.....
(Studierender)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den

.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name:

Erfurt, den

.....
Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenvertrag

Für das Praxismodul im 6. Fachsemester _____ wird zwischen

(Büro, Firma, Behörde, Einrichtung)

vertreten durch Herrn/
Frau _____

(Anschrift, Telefon)

(nachfolgend Ausbildungsbetrieb genannt)

und Studierende/r

Herrn/ Frau

(Familienname, Vorname)

geboren am _____ in _____
wohnhaft in _____

(gültige Adresse während des Praktikums)

Student/in der Fachhochschule Erfurt, Leipziger Straße 77, 99085 Erfurt, Tel.: 0361/6700-263,
Fax: 0361/6700-259, E-Mail: lgf-praktikantenamt1@fh-erfurt.de

Matrikelnummer: _____

Bachelorstudiengang **L a n d s c h a f t s a r c h i t e k t u r** (nachfolgend Studierende/r genannt)

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Studium an der Fachhochschule Erfurt umfasst in der Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst ein Praxismodul auf der Grundlage der studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur 2013. Das Praxismodul erstreckt sich über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 13 Wochen. Es wird in Planungsbüros, Betrieben, Behörden oder anderen Einrichtungen außerhalb der Fachhochschule abgeleistet. Während des Praxismoduls bleibt der Studierende Student/in der Fachhochschule mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert.
- (2) Für das Praxismodul gelten die studiengangspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur der FH Erfurt nebst der Anlage 3, Praktikumsordnung.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich,
 1. den/die Student/in in der Zeit vom _____ bis _____ = _____ Wochen für das o.g. Praxismodul unter Beachtung der Praktikumsziele und -inhalte gemäß §7Praktikumsordnung auszubilden,
 2. einen Nachweis über die Zeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit auszustellen,
 3. einen Beauftragten für die Betreuung des Studierenden zu benennen.
- (2) Der/die Studierende verpflichtet sich,
 1. die angebotene Ausbildung wahrzunehmen,
 2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Weisungen des Beauftragten des Ausbildungsbetriebes und den mit der Ausbildung beauftragten Personen zu folgen,
 4. sich an die in dem Ausbildungsbetrieb geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen sowie Vorschriften über die übliche Schweigepflicht.

§ 3 Ziele und Inhalte des Praxismoduls

Der/die Studierende soll einen Überblick über Planung, Entwurf und Bauabwicklung bekommen, Planungszusammenhänge erkennen und einen Einblick in Organisationsstrukturen und ingenieurmäßiges Denken und Handeln erhalten.

Die Inhalte sind je nach Praktikumsstelle unterschiedlich, z. B.:

- Planungsgrundlagen, Planungsinstrumente (Methodik, Planwerke der Planungshierarchie), Planungsgutachten, Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, Planungsprozess und Genehmigungsverfahren, Biotopplanung und -management (Pflege- und Entwicklungsplanung), Rechtsgrundlagen, landschaftspflegerische Tätigkeiten,
- Objektplanung, gestalterische und technische Planungen, Leistungsbeschreibungen, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung, Objektbetreuung, Pflanzenverwendung,
- Betriebs- und Bürostruktur, Personal- und Maschineneinsatz, Betriebs- und Baustellenorganisation, Bauabwicklung, betriebliches Rechnungswesen, Pflege und Unterhaltung.

Wird das Praktikum im Bereich des öffentlichen Dienstes abgeleistet, können noch folgende Inhalte hinzukommen:

- Verwaltungsaufbau, -struktur, Rechtsgrundlagen, Geschäftsverteilung, Sach- und Personalhaushalt, Rechnungswesen.

Abhängig von der Praktikumsstelle können Inhalte aus mehreren der genannten Bereiche zutreffen.

§ 4 Kosten- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für den Ausbildungsbetrieb keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung des Studierenden fallen.
- (2) Zur Erstattung seiner besonderen Aufwendungen während des Praktikums erhält der Studierende monatlich EUR _____ als Praktikumsvergütung/Aufwandsentschädigung.

§ 5 Praktikumsbeauftragter

Der Ausbildungsbetrieb benennt Herrn/Frau _____ als verantwortliche/n Beauftragte/n für das Praktikum des/der Studierenden. Diese/r Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner des/der Studierenden und der Fachhochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 6 Urlaub / Unterbrechung des Praktikums

Während der Vertragsdauer steht dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Der Ausbildungsbetrieb kann eine kurzfristige Freistellung (bis zu 5 Arbeitstagen) aus persönlichen Gründen, z.B. bei Krankheit gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen.

§ 7 Auflösung des Vertrages

Der Praktikantenvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung von Fristen
2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Fachhochschule Erfurt. Die Fachhochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

§ 8 Versicherungsschutz

- (1) Der Studierende ist während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Fachhochschule Erfurt umgehend die Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen des Ausbildungsbetriebes hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikantenvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.*)

§ 9 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Eine leitet der/die Studierende unverzüglich dem Praktikantenamt der Fakultät zur Bestätigung zu. Ohne diese Bestätigung ist das Vertragsverhältnis in Anwendung der Studienordnung nicht gültig!

§ 10 Sonstige Vereinbarungen **)

Ort, Datum _____

Ausbildungsbetrieb _____ Studierende (r) _____

Kenntnisnahme und Genehmigung durch
das Praktikantenamt der Fachrichtung
Landschaftsarchitektur der Fachhochschule Erfurt _____

Achtung!

Verträge müssen dem Praktikantenamt 2 Wochen vor Praktikumsbeginn zur Genehmigung vorgelegt werden!

*) Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von dem Ausbildungsbetrieb abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

***) Hier können z.B. Vereinbarungen über Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Einsatz besonderer Aufwendungen (.B. Haftpflichtversicherungsprämien, Fahrkosten) getroffen werden.*

3 Ausfertigungen:

1. Ausfertigung: Studierende
2. Ausfertigung: Ausbildungsbetrieb
3. Ausfertigung: Praktikantenamt der Fachrichtung Landschaftsarchitektur der FH Erfurt

Anhang C zur PraO-BA: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in, Studierender der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur

hat vom : bis : die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *)
(ohne Vorlesungs-
und Prüfungstage)

davon Krankheit:
sonstige
Abwesenheit: (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang D zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau

Matr.-Nr.:

geb. am:

Studierender an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur

das Praktikum

vom bis

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den

Unterschrift Praktikantenamt